



Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland in der gymnasialen Oberstufe

Hiermit beantragen wir die Beurlaubung unserer Tochter für einen Schulbesuch im Ausland während des Schuljahres 20____/20_____

1. Schülerin

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	
Emailadresse	
aktuelle Klasse / Jgst.	

2. Antragsteller / Eltern

Name, Vorname der Mutter/ der Sorgeberechtigten	
Name, Vorname des Vaters/ des Sorgeberechtigten	
Anschrift (en), Telefonnummer (n)	
Emailadresse(n) eines Elternteils des/der Sorgeberechtigten	

3. Angaben zum Auslandsaufenthalt

Beantragter Zeitraum/ Daten der Beurlaubung	
Land	
Art des Austauschs, z.B. privat oder über eine Austauschorganisation	
Name und Anschrift der Schule im Ausland (falls bereits bekannt, sonst nachreichen) ¹	
Jahrgangsstufe im Ausland	

4. Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts und Fortsetzung der Schullaufbahn

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Unsere Tochter möchte im ersten Halbjahr der EF ins Ausland gehen und bei Rückkehr den Unterricht in der EF wiederaufnehmen.
- Unsere Tochter möchte im zweiten Halbjahr der EF ins Ausland gehen und bei Rückkehr den Unterricht in der Q1 wiederaufnehmen.²
- Unsere Tochter möchte für ein Schuljahr ins Ausland gehen und bei Rückkehr die EF wiederholen (keine Anrechnung auf die Höchstverweildauer).
- Unsere Tochter möchte für ein Schuljahr ins Ausland gehen und bei Rückkehr ihre Schullaufbahn in der Q1 fortsetzen (Anrechnung auf die Höchstverweildauer).³

5. Rechtliche Grundlagen für einen Schulaufenthalt im Ausland

Auslandsaufenthalte in der gymnasialen Oberstufe sind geregelt durch § 4 APO-GOST i.V.m. VV 4.2 VVzAPO-GOST. (<https://bass.schul-welt.de/9607.htm>) sowie durch SchulG § 43 Abs.3. Erläuterungen hierzu finden Sie im *Merkblatt zum Auslandsaufenthalt* und im *Merkblatt zum Erwerb des Latinums* auf der Homepage des Schulministeriums NRW (wird diesem Dokument beigelegt, sobald es in einer aktualisierten Fassung für G9 vorliegt).

Ort, Datum

Unterschriften des/der Erziehungsberechtigten

¹ Bitte legen Sie diesem Antrag eine Bestätigung der ausländischen Schule bei, aus der die Aufnahme Ihrer Tochter als Gastschülerin hervorgeht. Liegt eine solche Bestätigung noch nicht vor, reichen Sie diese schnellstmöglich nach. Alternativ legen Sie eine Kopie relevanter Seiten des mit der Auslandsorganisation geschlossenen Vertrags vor, aus der die aufnehmende Schule hervorgeht.

² Die Versetzung in die Qualifikationsphase wird formal erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Jgst. Q1 erworben. Das Latinum muss ggf. durch Teilnahme an einer Externenprüfung erworben werden. Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen eigenverantwortlich erarbeitet werden.

³ Bei einer Fortsetzung der Schullaufbahn in der Jgst. Q1 im Anschluss an einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt in der Jgst. EF bzw. im 2. Schulhalbjahr der Jgst. EF wird die Versetzung in die Qualifikationsphase formal erst nach erfolgreichem Durchlaufen der Jgst. Q1 erworben.

Beiblatt zum Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen für einen Auslandsaufenthalt

Allgemeine Hinweise zum Verfahren

- Der Antrag auf Beurlaubung ist bei Frau Hilker-Schäfer, im Sekretariat oder auf der Homepage erhältlich. Es wird angeraten, vorab ein Beratungsgespräch mit Frau Hilker-Schäfer zu führen.
- Vor der Entscheidung über die Durchführung eines Auslandsaufenthalts sind beratende Gespräche mit der Klassenleitung ebenfalls sinnvoll.
- Der ausgefüllte Antrag ist bei Frau Hilker-Schäfer abzugeben, die ihn auf Vollständigkeit prüft und an die Schulleitung weiterreicht.
- Die Schulleitung befindet über den Antrag und teilt ihr Ergebnis den Eltern schriftlich mit. In Einzelfällen kann die Schulleitung das Votum der Zeugniskonferenz einholen.

Allgemeine Hinweise zum Auslandsaufenthalt

- Während des Auslandsaufenthaltes muss die Schülerin eine Schule im Gastland besuchen. Die Bescheinigung über den regelmäßigen Besuch des Unterrichts muss der Schulleitung nach der Rückkehr vorgelegt werden.
- Die Schülerin ist gehalten, die versäumten Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuarbeiten. Etwaige Defizite, die aufgrund der Beurlaubung auftreten, müssen eigenverantwortlich ausgeglichen werden, um weiter erfolgreich am Unterricht mitarbeiten zu können.
- Ausländische Bildungsnachweise können nicht anerkannt werden.
- Wenn die Schülerin einen Teil der EF oder die gesamte EF durch einen Auslandsaufenthalt ersetzt, wird diese Zeit auf die vierjährige Höchstverweildauer in der Oberstufe angerechnet.
- Für eine Beratung über die weitere Schullaufbahn muss sich die Schülerin rechtzeitig mit dem Beratungslehrer / der Beratungslehrerin ihrer Stufe in Verbindung setzen.
- Der Beratungslehrer / die Beratungslehrerin sowie das Sekretariat sind über etwaige Änderungen in Bezug auf den Auslandsaufenthalt (Verlängerung oder Verkürzung) zeitnah zu informieren.

Zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten **und** der Schülerin

